



Rat der
Europäischen Union

096144/EU XXVII. GP
Eingelangt am 05/04/22

Brüssel, den 4. April 2022
(OR. fr)

7897/22
ADD 1

DENLEG 25
FOOD 23
SAN 208

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 30. März 2022
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D079363/03 - ANNEX
Betr.: ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D079363/03 - ANNEX.

Anl.: D079363/03 - ANNEX

7897/22 ADD 1

/pg

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10000/2022 ANNEX
(POOL/E2/2022/10000/10000-EN
ANNEX.docx) D079363/03
[...] (2022) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für
Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln**

DE

DE

ANHANG

In Abschnitt 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 erhält der Eintrag 2.2 folgende Fassung:

„Erzeugnis (¹)	Höchstgehalt (µg/kg)
2.2 Ochratoxin A	
2.2.1 Unverarbeitete Getreide (¹⁸)	5,0
2.2.2 Aus unverarbeitetem Getreide gewonnene/verarbeitete Erzeugnisse außer die unter 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.12 und 2.2.13 aufgeführten Erzeugnisse Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	3,0
2.2.3 Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien - Erzeugnisse, die keine Ölsaaten, Nüsse oder Trockenfrüchte enthalten - Erzeugnisse, die mindestens 20 % getrocknete Weintrauben und/oder getrocknete Feigen enthalten - andere Erzeugnisse, die Ölsaaten, Nüsse und/oder Trockenfrüchte enthalten	2,0 4,0 3,0
2.2.4 Alkoholfreie Malzgetränke	3,0
2.2.5 Weizengluten, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	8,0
2.2.6 Trockenfrüchte - getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen und Sultaninen) und getrocknete Feigen - andere Trockenfrüchte	8,0 2,0
2.2.7 Dattelsirup	15
2.2.8 Gerösteter Kaffee - geröstete Kaffeebohnen sowie gemahlener gerösteter Kaffee außer löslicher Kaffee - löslicher Kaffee (Instant-Kaffee)	3,0 5,0
2.2.9 Wein (einschließlich Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%) und Fruchtwein (¹¹)	2,0 (¹²)
2.2.10 Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails (¹³)	2,0 (¹²)
2.2.11 Traubensaft, rekonstituiertes Traubensaftkonzentrat, Traubennektar, für den Endverbraucher in Verkehr gebrachter Traubenmost und für den Endverbraucher in Verkehr gebrachtes rekonstituiertes Traubenmostkonzentrat (¹⁴)	2,0 (¹²)
2.2.12 Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder und andere Beikost (³) (⁷)	0,50
2.2.13 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind (³) (¹⁰)	0,50
2.2.14 Gewürze, einschließlich getrocknete Gewürze außer	

	<i>Capsicum spp.</i>	15
	<i>Capsicum spp.</i> (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)	20
	Gewürzmischungen	15

2.2.15	Süßholz (<i>Glycyrrhiza glabra</i> , <i>Glycyrrhiza inflata</i> und andere Arten) - Süßholzwurzel, auch als Zutat in Kräutertees - Süßholzextrakt (42) zur Verwendung in Lebensmitteln, insbesondere Getränken und Zuckerwaren - Lakritzwaren mit ≥ 97 % Süßholzextrakt bezogen auf die Trockenmasse - andere Lakritzwaren	20 80 50 10,0
2.2.16	Getrocknete Kräuter	10,0
2.2.17	Ingwerwurzeln zur Verwendung in Kräutertees Eibischwurzeln, Löwenzahnwurzeln und Orangenblüten zur Verwendung in Kräutertees oder in Kaffee-Ersatz	15 20
2.2.18	Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, (Wasser-)Melonenkerne, Hanfsamen, Sojabohnen	5,0
2.2.19	Pistazien, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen Pistazien, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind	10,0 5,0
2.2.20	Kakaopulver	3,0“